

Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **69 (2013)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Korpora des Instituts für Deutsche Sprache (IDS) in Mannheim. Sie sind mit Cosmas durchsuchbar (nicht der Heilige, sondern Content Management and Analysis System).

Die Probe aufs Exempel hat der «Sprachspiegel» mit einer Leser-anfrage gemacht, in der es um den Platten ging – jenen beim Velo. Lautet der Nominativ «der Platte», wie es der Logik (und bisher dem Duden) entspricht, oder «der Platten», wie es im Variantenwörterbuch des Deutschen steht? Die Archivsuche zeigt natürlich keine Regeln, sondern den Sprachgebrauch. Das weitaus grösste IDS-Teilkorpus (Archiv W) umfasst Zeitungen (aus der Schweiz «St. Galler Tagblatt» und «Südostschweiz») sowie etwas Fachliteratur und Belletristik. Die Suche nach «der Platte(n)» fördert Tausende Genitive von «die Platte(n)» zutage – immer noch ein

Heuhaufen. Anders mit «ein»: da geht es fast immer um Reifen. Werden abweichende Schreibweisen aussortiert, gewinnt «ein Platten» mit 42 Nennungen (aus Zeitungen und zweimal Wikipedia) gegen «ein Platter» mit 13. Während der Computer sucht, läuft ein Zähler; «ein» allein steht 23,4 Millionen Mal im Korpus, «Platten» 35 058 Mal und «Platter» 3817 Mal. Letzteres umfasst auch Leute aus der Ortschaft Platten, grossgeschriebene Adjektive oder Wendungen wie «ein vermaledeiter Platter»; die 13 Verbindungen betreffen nur die direkte Wortfolge; man könnte aber auch eingeben, wie viele Wörter dazwischen stehen dürfen. Das würde kaum etwas am Befund ändern, dass unter Radfahrern «der Platten» häufiger vorkommt – und deshalb steht er nun auch im neuen Duden. Immerhin ist «der Platte» nicht gestrichen worden. dg

Briefkasten

**Bearbeitet von Jilline Bornand
und Andrea Grigoleit,
Compendio Bildungsmedien AG
(sprachauskunft@compendio.ch)**

Frage: In welchem Fall müssen die unten fettgedruckten Wörter stehen? So wie es in unserem Konzertprogramm steht, stört es mich: «Wir stellen die Messe von Hans Huber an die Seite eines der bekanntesten und eindrucksvollsten Werke der Spät-

romantik: **dem Te Deum** von Anton Bruckner.»

Antwort: Sie haben vollkommen recht. Der Dativ ist hier falsch gesetzt. Bei «dem Te Deum von Anton Bruckner» handelt es sich um eine Apposition (Beifügung). Diese weist in der Regel denselben Fall auf wie das Bezugswort (hier: eines der ... Werke, also Genitiv); in bestimmten Fällen ist auch der Nominativ

möglich (siehe nächste Antwort und Duden Band 9, Richtiges und gutes Deutsch, unter Apposition). Es muss also heissen: «*Wir stellen die Messe ... an die Seite eines der bekanntesten ... Werke der Spätromantik: des Te Deums von Anton Bruckner.*» («Te Deum» wird als Werktitel so geschrieben, als Wort «Tedeum».) Zum oft verwendeten Dativ schreibt der genannte Duden-Band, dieser gelte «vielen Sprechenden als normal, sollte aber im geschriebenen Standarddeutschen vermieden werden.»

Frage: Muss es in folgendem Satz «das Errichten» oder «dem Errichten» heissen? «Insbesondere **bei Serienproduktionen wie etwa das Errichten** ganzer Wohnsiedlungen überträgt er sein Vervielfältigungsrecht auf den Bauherrn.»

Antwort: Im Prinzip richtet sich eine Apposition nach jenem Fall, in dem das Bezugswort steht, sie müsste also hier im Dativ stehen («dem»). Steht die Beifügung allerdings nach einem vergleichenden «wie» oder «als», so kann sie auch als verkürzter Nebensatz aufgefasst werden: «Insbesondere bei Serienproduktionen, *wie sie etwa das Errichten ganzer Wohnsiedlungen darstellt*, überträgt er sein Vervielfältigungsrecht auf den Bauherrn.» Daher kann man hier auch den Nominativ wählen. Allerdings muss auch der verkürzte Nebensatz zwischen Kommas stehen.

Frage: Ich finde mich, wohl zu Recht, im Duden und im Wahrig nicht zurecht. Wie schreibt sich der Satz «Das neue Register erlaubt es Ihnen, sich im Buch besser zurecht zu finden / zu Recht zu finden»?

Antwort: Ein Verb mit dem Zusatz *zurecht-* wie *zurechtlegen*, *zurechtbiegen*, *zurechtkommen* wird immer zusammengeschrieben. Dieser Verbzusatz bedeutet meist, dass man mit irgendetwas klarkommt, dass etwas «richtig läuft». Wenn aber *zu Recht* als Adverb im Sinne von *verdientermassen* gebraucht wird, dann wird getrennt geschrieben: *Er hat zu Recht gewonnen*. Hier kann man fragen: *Wie hat er gewonnen? Zu Recht*. Bei *zurechtfinden*, *zurechtlegen* etc. geht das nicht: *Wie hat er sich gefunden? Zurecht*. Mit dieser Probe kann man die beiden Schreibweisen auseinanderhalten. Es muss in Ihrem Beispiel also heissen: ... *sich im Buch besser zurechtzufinden*. Da man *zurechtfinden* zusammenschreibt, schreibt man auch *zurechtzufinden* so.

Frage: Ist folgender Satz richtig? «Ich teile Ihnen mit, dass ich nicht **auf eine vollständige Bezahlung des Honorars beharre.**» Oder muss es «auf einer» lauten?

Antwort: Nach «beharren auf etwas» folgt immer der Dativ, also: «... *dass ich nicht auf einer vollständigen Bezahlung des Honorars beharre.*»